



An das  
 Bundesministerium für Verkehr,  
 Innovation und Technologie  
 BMVIT – IV/ST1  
 Rechtsbereich Straßenverkehr  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien  
**GZ: BMVIT-170.706/0008-IV/ST1/2015**

Wien, den 20.5.2016

**Betrifft: 17. FSG-Novelle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV)** dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs. Wir begrüßen, dass mit der vorliegenden Novelle lang diskutierte Änderungen umgesetzt werden. Insbesondere sind wir erfreut, dass sowohl bei der Durchführung von Perfektionsfahrten als auch bei der Durchführung von Aufstiegsschulungen in Zukunft Aufzeichnungen zu führen sind. Dies ermöglicht eine effektive Kontrolle durch die Behörde und führt – wie in den Erläuterungen ausgeführt – zu höherer Transparenz und zur Qualitätssicherung bei der Durchführung dieser Ausbildungsteile.

Gleichzeitig bedauern wir jedoch, dass mit der gegenständlichen Novelle keine weiteren, längst fälligen Maßnahmen gesetzt werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leisten können. Daher schlagen wir folgende, über den Entwurf hinausgehende Änderungen vor:

**Reform des Probeführerscheins**

Der Probeführerschein ist eine erfolgreiche Maßnahme, die einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Unfälle von FahranfängerInnen leistet. Um einen anhaltenden Erfolg sicherzustellen, ist jedoch eine kontinuierliche Weiterentwicklung der fast 30 Jahre alten Maßnahme erforderlich, die seit ihrer Einführung 1990 (Inkrafttreten 1992) praktisch nicht verändert wurde. Studien zeigen, dass bei FahranfängerInnen heute zum Teil andere Delikte eine große Rolle spielen, als im Deliktskatalog des Probeführerscheins erfasst sind. Wir schlagen daher vor, den Probeführerschein zu erneuern: Die Maßnahme sollte als Instrument der Bewusstseinsbildung und Möglichkeit zur raschen Intervention bei gefährlichen Verhaltensweisen junger LenkerInnen gestärkt werden. Insbesondere sollte der seit der

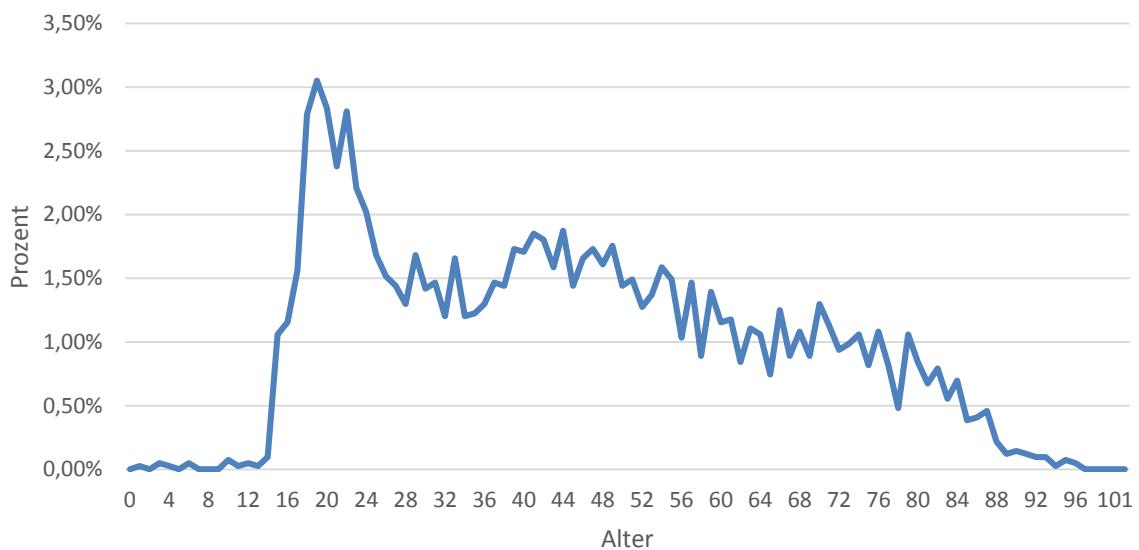
**Kuratorium für Verkehrssicherheit**



Einführung unveränderte Katalog der Delikte, die während des Probeführerscheins zu einer Nachschulung führen, überprüft werden: Während einige derzeit enthaltenen Delikte bei FahranfängerInnen kein zentrales Problem darstellen (zB GeisterfahrerInnen oder Fahren gegen die Einbahn), fehlen Delikte, in denen sich typische Fahrfehler oder riskantes Verhalten von FahranfängerInnen widerspiegeln. Dazu zählen etwa Fehler beim Fahrstreifenwechsel, bei Vorrangsituationen, beim Verhalten gegenüber FußgängerInnen und RadfahrerInnen sowie Ablenkung durch Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte. Überhöhte Geschwindigkeit ist zwar bereits im Deliktskatalog enthalten, ist aber bei jungen LenkerInnen wesentlich häufiger Hauptunfallursache als bei erfahrenen LenkerInnen und sollte daher stärker berücksichtigt werden (etwa durch eine Herabsetzung der für eine Nachschulung erforderlichen Überschreitung auf 10 km/h im Ortsgebiet bzw. 20 km/h im Freiland).

Durch eine Reform des Deliktskatalogs ist zu hoffen, dass neu aufgenommene Delikte stärker in den Fokus gerückt werden und dadurch auch in der Ausbildung verstärkte Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollte eine Verlängerung des Probeführerscheins angedacht werden: Die Unfallzahlen von FahranfängerInnen sind zumindest bis zu einem Alter von 22 – also etwa die ersten vier bis fünf Jahre nach Beginn der LenkerInnenkarriere – auffällig höher als die von erfahrenen FührerscheinbesitzerInnen (siehe Abbildung). Die Probezeit sollte an diese Unfallzahlen angeknüpft werden.

Verteilung der getöteten Lenker nach Alter (n = 4.163)  
in den Jahren 2005 bis 2014 in Prozent



#### Eintragung von verkehrspychologischen Untersuchungen im Führerscheinregister

Das KFV hat bereits mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass die Anordnung einer verkehrspychologischen Untersuchung derzeit – im Gegensatz zur Anordnung einer Nachschulung – nicht im Führerscheinregister einzutragen ist, ebenso wenig wie die Stelle, bei der die verkehrspychologische Untersuchung absolviert wurde. § 18 Abs. 5 FSG-GV sieht zwar vor, dass jede verkehrspychologische Untersuchung von der Untersuchungsstelle an die das Verfahren führende Behörde zu melden ist. Diese Regelung genügt aus unserer Sicht jedoch nicht zur Qualitätssicherung, weil trotz dieser Bestimmung Praktiken des Missbrauchs denkbar sind. Daher sollte zukünftig zusätzlich eine Eintragung im Führerscheinregister erfolgen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein unzulässiges mehrfaches Absolvieren einer verkehrspychologischen Untersuchung jedenfalls nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus



erlaubt die Eintragung der verkehrpsychologischen Untersuchungen eine Evaluierung dieser Maßnahme und kann damit für Zwecke der langfristigen Qualitätssicherung genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Kuratorium für Verkehrssicherheit

Dir. Dr. Othmar Thann  
(Hauptgeschäftsführer)

Dr. Armin Kaltenegger  
(Bereichsleiter Recht & Normen)